9. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 8. bis 10. Mai 2025 in Kloster Drübeck

Drucksachen-Nr. 9.1/3

## Anlage:

## Vereinbarung über den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Schora-Moritz

Zwischen der

Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

vertreten durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, dieses vertreten durch Präsident Dr. Jan Lemke,

und der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,

vertreten durch den Landeskirchenrat,

wird nach Zustimmung der Beteiligten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Schora-Moritz, bisher dem Evangelischen Kirchenkreis Elbe-Fläming zugehörig, wird aus der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgegliedert und in die Evangelische Landeskirche Anhalts, Kirchenkreis Zerbst, eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die zuständigen Landessynoden der Partner dieser Vereinbarung.

Erfurt, den 2. April 2025 Dessau, den ##. April 2025

(1053)

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Evangelische Landeskirche Anhalts

Dr. Jan Lemke ##

Präsident des Landeskirchenamtes

## Begründung

Die Vereinbarung regelt den Wechsel der Kirchengemeinde Schora-Moritz, Evangelischer Kirchenkreis Elbe-Fläming, von der EKM zur Anhaltischen Landeskirche. Ausgangspunkt ist ein entsprechender Antrag der Kirchengemeinde, der vom Kirchenkreis befürwortet wird. Hintergrund ist, dass sich die Kirchengemeinde kommunal und sozialräumlich eher zu dem 6 km entfernten Zerbst als zum Pfarrsitz im 19 km entfernten Gommern orientiert.

- § 1 der Vereinbarung vereinbart den Wechsel. Mit dem Wechsel der Kirchengemeinde wechseln auch die ca. 50 Gemeindeglieder zur Anhaltischen Kirche. Der Wechsel erfolgt inklusive des gesamten Vermögens der Kirchengemeinde.
- § 2 schließt sonstige Vermögensübertragungen anlässlich des Wechsels, bspw. Anteile an kreiskirchlichen Rücklagen, aus.
- § 3 regelt das Inkrafttreten des Wechsels. Er erfolgt zum 1. Januar 2026, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Landessynode.